

## Informationen

### Ergänzungen zur Publikation „Kompass zur Einlagensicherung“ des Nationalen Einlagensicherungsfonds

Budapest, den 03. Juli 2015

Sehr geehrte Kundin! Sehr geehrter Kunde!

Über Folgendes erhalten Sie in der Publikation des Nationalen Einlagensicherungsfonds (Országos Betétbiztosítási Alap, im Weiteren: OBA) Informationen: Wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Einlagensicherung, die Sie als Anleger betreffen, so insbesondere über die vom OBA gesicherten Einlagenarten, die Höhe der Sicherung sowie über die Bedingungen der Entschädigung, die im Falle des Widerrufs der Tätigkeitserlaubnis des Kreditinstituts durch die Ungarische Nationalbank bzw. im Falle der Liquidation des Kreditinstituts zu zahlen ist, sowie über das zur Inanspruchnahme der Sicherung notwendige Verfahren.

**Die Publikation des OBA mit dem Titel „Kompass zur Einlagensicherung“ finden Sie auf unserer Webseite hier:**

[https://www.commerzbank.hu/portal/media/corporatebanking/auslandsseiten/ungarn-informationen/englisch-/OBA\\_hu.pdf](https://www.commerzbank.hu/portal/media/corporatebanking/auslandsseiten/ungarn-informationen/englisch-/OBA_hu.pdf)

Wir informieren unsere Kunden, dass sich die vom OBA geleistete Sicherung gemäß § 213 des Gesetzes Nr. CCXXXVII aus dem Jahre 2013 über die Kreditinstitute und Finanzunternehmen (im Weiteren: Hpt.) auf Folgendes nicht erstreckt:

Einlagen

- a) von Haushaltsorganen,
  - b) von dauerhaft zu einhundert Prozent im staatlichen Eigentum befindlichen Wirtschaftsgesellschaften,
  - c) von lokalen Selbstverwaltungen,
  - d) von Versicherungen, freiwilligen gegenseitigen Versicherungskassen sowie privaten Rentenkassen,
  - e) von Investmentfonds und Investmentfonds verwaltenden Gesellschaften,
  - f) von Rentenversicherungsfonds (Nyugdíjbiztosítási Alap) sowie der diese verwaltenden Organisationen und von Rentenversicherungs-Managementorganen,
  - g) von gesonderten staatlichen Geldfonds,
  - h) von Finanzinstitutionen,
  - i) der Ungarischen Nationalbank (MNB),
  - j) von Investitionsunternehmen, Börsenmitgliedern und Dienstleistungsunternehmen der Warenbörse,
  - k) von obligatorischen oder freiwilligen Einlagensicherungsfonds, Institutionsschutz- und Investorenschutzfonds bzw. vom Garantiefonds der Kassen,
  - l) von Risiko-Kapitalgesellschaften und Risiko-Kapitalfonds,
- sowie die Einlagen der ausländischen Entsprechungen der Aufgezählten.

Die vom OBA geleistete Sicherung erstreckt sich des Weiteren auch nicht auf Einlagen, über die vom Gericht mit einem rechtskräftigen Urteil festgestellt wurde, dass der darin deponierte Betrag aus Geldwäsche stammt sowie auf das Haftkapital des Kreditinstituts und die vom Kreditinstitut emittierten, ein Kreditverhältnis verkörpernden Wertpapiere.

Abweichend von den obigen Ausführungen erstreckt sich die vom OBA geleistete Sicherung auf die Einlagen von lokalen Selbstverwaltungen und von Haushaltsorganen, die von lokalen Selbstverwaltung gegründet wurden, falls aufgrund der Angaben des Jahresberichts des Jahres, das dem Berichtsjahr zwei Jahre vorausgeht, die Haushalts-Bilanzsumme der lokalen Selbstverwaltung fünfhunderttausend Euro nicht übersteigt. Der Forint-Betrag dieses Höchstbetrages ist aufgrund des offiziellen Devisenwechsellurses festzustellen, der am letzten Werktag des Jahres, das dem Berichtsjahr zwei Jahre vorausgeht, gültig ist und

von der im Aufgabenbereich der Notenbank vorgehenden Ungarischen Nationalbank (MNB) veröffentlicht wurde.

Die vom OBA gesicherten Einlagen werden von unserer Bank auf die vom OBA festgelegte Weise gekennzeichnet.

Wir informieren Sie zudem darüber, dass der OBA gemäß § 239 Absatz 4 Hpt. – im Anschluss an das eventuelle Erlöschen des Mitgliedsverhältnisses des Kreditinstituts – keine Entschädigung für Einlagen zahlt, auf die sich die Einlagensicherung eines anderen Landes bezieht.

Mit freundlichen Grüßen:  
Commerzbank Zrt.